



Beitragsordnung für Rundfunkveranstalter/Werbegeellschaften gültig ab 1.1.2003

1. Beitragsstaffel

Der Rundfunkveranstalter oder seine Werbegeellschaft entrichtet einen Jahresbeitrag, der sich nach den Netto-Werbeinnahmen (vor Skonti, nach Abzug von Rabatten und Mittlergebühren) des zur IVW angemeldeten Programms wie folgt staffelt:

- | | |
|--|----------|
| ▪ Netto-Werbeinnahmen bis 2,5 Mio € | 341,-- € |
| ▪ Netto-Werbeinnahmen über 2,5 Mio – 5 Mio € | 624,-- € |
| ▪ zusätzlich bei Netto-Werbeinnahmen über 5 Mio € je weitere angefangene 5 Mio € | 227,-- € |

Maßgebend für die jährliche Beitragsberechnung sind die Netto-Werbeinnahmen des Vorjahres.

2. Mehrfachanschluss

Rundfunkveranstalter oder deren Werbegeellschaft, die sich mit mehr als einem Programm der IVW anschließen, entrichten einen Gesamtjahresbeitrag, der sich aus der Summe der Einnahmen bei den einzelnen Programmen ergibt.

3. Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag beträgt die Hälfte eines Jahresbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2, jedoch höchstens 526,-- €. Dieser Aufnahmebeitrag ist auch fällig, wenn ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Programm zur IVW anmeldet.